

Telefon 02772/52481  
Telefax Durchwahl 60  
DVR. 0393738  
UID-Nr. ATU16256003



**Marktgemeinde Maria Anzbach**  
3034 Maria Anzbach, Marktplatz 22 \* Bezirk St. Pölten, NÖ

Internet:  
www.maria-anzbach.at  
E-Mail:  
info@maria-anzbach.at

Raiffeisenbank Laaben-Maria Anzbach: IBAN: AT88 32414 00001900539 BIC: RLNWATW1414  
oder Österreichische Postsparkasse: IBAN: AT02 60000 00007804735 BIC: OPSKATWW

**Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. von 07.30 bis 12.00 Uhr, Di. auch 13.00 bis 19.00 Uhr • Mittwoch kein Parteienverkehr**

## Kundmachung

Zahl: FH/2022

F:\wu\§ Verordnungen\Friedhof\Friedhofsordnung 2022.docx

Maria Anzbach, am 15.07.2022

Bearbeiter: AL Johannes Kaufmann

Betrifft: Friedhofsordnung für die  
Marktgemeinde Maria Anzbach

## VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Maria Anzbach, mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Maria Anzbach erlassen wird.

### § 1

#### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof in Maria Anzbach steht im Eigentum der Marktgemeinde Maria Anzbach, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin). Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht (siehe auch im Kopf dieser Verordnung). Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Anzbach.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Im Winter werden nur die Hauptgänge winterdienstlich betreut, ausgenommen im Falle einer Beisetzung im Innenbereich.

## § 2 Grabarten

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

Grabart	Zulässige Belagszahl	Mindesttiefe bei Erstbelegung
a) Gruft(platz)	sechs Leichen	200 cm innere Lichte des Bauwerkes
b) Gruft(platz)	acht Leichen	260 cm innere Lichte des Bauwerkes
c) Mauergrab	zwei Leichen	180 cm Erstaushubtiefe
d) Mauergrab	vier Leichen	280 cm Erstaushubtiefe
e) Hauptganggrab	zwei Leichen	180 cm Erstaushubtiefe
f) Hauptganggrab	vier Leichen	280 cm Erstaushubtiefe
g) Innengrab	zwei Leichen	180 cm Erstaushubtiefe
h) Innengrab	vier Leichen	280 cm Erstaushubtiefe
i) Kindergrab	eine Leiche	120 cm Aushubtiefe
j) Urnengrabstelle	vier Urnen	90 cm Aushubtiefe
k) Urnennische	vier Urnen	(in der Urnenwand)
i) Naturbestattung	eine verrottbare Urne	60 cm Aushubtiefe

- (2) Bei einer Erdgrabstelle ist eine Beerdigung unabhängig von der zulässigen Belagszahl jedenfalls (nur) dann zulässig, wenn die Erdüberdeckung des obersten Sarges mindestens 60 cm beträgt. Sie reduziert sich auf 30 cm, wenn ein Grabdeckel vorhanden ist.
- (3) Ein Gruftplatz [Grabart a) und b)] hat 180-220 cm Breite und 280-320 cm Länge, eine Erdgrabstelle [Grabarten c) bis h)] 110-140 cm Breite und 230-270 cm Länge und ein Kinder- oder ein Urnengrab [Grabarten i) und j)] hat 80-120 cm Breite und 100-120 cm Länge. Zwischen den Gräbern kann ein Abstand (0-30 cm) angeordnet werden.
- (4) Diese Maße können geringfügig über- oder unterschritten werden, um sich dem umgebenden Bestand anzupassen, oder wenn die örtlichen Platzverhältnisse so beschaffen sind, dass die genannten Werte nicht einzuhalten sind. Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen und der Lage zueinander sind tunlichst an die vorhandene Gräberflucht anzupassen.
- (5) Eine Grabeinfassung (Fundament, Grabgitter) muss jedenfalls so gestaltet sein, dass sie eine innere Lichte von mindestens 210 cm Länge und 80 cm Breite aufweist.

## § 3 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Der Begriff Grabstelle umfasst im Folgenden auch sinngemäß eine Urnennische.
- (2) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

## **§ 4**

### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle (Urnennische)**

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Grabnummer wenn vorhanden) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den oder die Namen der benützungsberechtigten Person bzw. Personen (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), der Grabstelle, der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

## **§ 5**

### **Inhalt und Dauer des Benützungsrechts**

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern, Urnengrabstellen und bei Urnennischen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 25 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelegungszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten. Die Mindestruhefrist im Bereich der Naturbestattung für verrottbare Urnen beträgt 10 Jahre.

## **§ 6**

### **Verlängerung des Benützensrechts**

- (1) Mit jeder Belegung ist das Benützensrecht auf volle zehn Jahre zu verlängern. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützensrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützensrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützensberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützensrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützensrechts wird die benützensberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützensrecht abläuft. Ist die benützensberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützensberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützensrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## **§ 7**

### **Übertragung und Eintritt in das Benützensrecht an einer Grabstelle**

- (1) Auf Antrag der benützensberechtigten Person kann das Benützensrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützensberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützensrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützensrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützensrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen- bzw. Verlängerungsgebühr entrichtet hat.

## **§ 8**

### **Erlöschen des Benützensrechts**

- (1) Das Benützensrecht erlischt:
  - a) durch Zeitablauf,
  - b) durch schriftlichen Verzicht,
  - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs,
  - e) durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).

- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 9**

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 a) bis c) nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihren beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne

vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszuliefern oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

- (7) Pflanzen, die außerhalb von Grabstellen (z.B. neben Grabsteinen) gepflanzt werden, dürfen höchstens einen halben Meter höher als der nächstgelegene Grabstein sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, höhere Pflanzen zu entfernen.
- (8) Die Ausmauerung von Grüften hat entweder mit Naturstein oder in Beton zu erfolgen. Eine Ausmauerung mit Mauerziegeln ist nicht gestattet. Die Einfassungen und Deckplatten der Grüfte sind aus Natur- oder Kunststein herzustellen. Die Grüfte müssen geruch- und wasserdicht verschlossen werden. Die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in die Einfassung übergreifen. Alle Fugen an der Oberfläche sind sorgfältig mit Steinkitt oder Silikon auszufüllen.
- (9) Im Bereich der anonymen Naturbestattung erfolgt die Pflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 10**

### **Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen**

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## **§ 11 Bestattung**

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
  2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.
- (5) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
- (6) In der Regel darf die Wiederöffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Beerdigung erfolgen. Ausgenommen davon sind Exhumierungen bzw. die Nachlage von Leichen in Gräbern und Grüften bis zur zulässigen Höchstzahl.
- (7) Bei Wiederbelegung einer heimgefallenen Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Knochen sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50 cm tiefer als die Grabsohle, endgültig beizusetzen.
- (8) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

## **§ 12 Enterdigung**

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

- (2) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschekapsel ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **§ 13 Überführung**

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
  1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und
  2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 14**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Sind am Eingang des Friedhofes Besuchszeiten kundgemacht, so darf der Friedhof nur innerhalb dieser betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 4),
  - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Während Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die Berechtigung auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## **§ 15**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem genannten Gesetz bestraft.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Karin Winter

---

Hinweis:

### **§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007**

#### Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z. 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z. 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1).